

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Horst Eylmann, Detlef Kleinert (Hannover), Dieter Wiefelspütz, Heinz-Günter Bargfrede, Anni Brandt-Elsweyer, Günther Bredehorn, Joachim Clemens, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg), Gertrud Dempwolf, Dr. Dagmar Enkelmann, Jörg van Essen, Rainer Funke, Dirk Hansen, Klaus Harries, Dr. Liesel Hartenstein, Klaus-Jürgen Hedrich, Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Walter Hitschler, Joachim Hörster, Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Dr. Franz-Hermann Kappes, Thomas Kossendey, Arnulf Kriedner, Dr. Uwe Küster, Herbert Lattmann, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Lüder, Erwin Marschewski, Dr. Peter Paziorek, Lisa Peters, Dr. Friedbert Pflüger, Dr. Bertold Reinartz, Manfred Richter (Bremerhaven), Helmut Rode (Wietzen), Reinhard Freiherr von Schorlemer, Clemens Schwalbe, Wilfried Seibel, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Jürgen Timm, Dr. Hans de With, Cornelia Yzer

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz)

A. Problem

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden. Gesetzentwürfe wurden aber bereits in das parlamentarische Verfahren eingebracht, zuletzt die Entwürfe eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages auf den Drucksachen 11/1896 und 11/2025. Die Untersuchungsausschüsse wurden in den letzten Wahlperioden regelmäßig vom Deutschen Bundestag verpflichtet, ergänzend zu Artikel 44 GG mit seinem Verweis auf die Strafprozeßordnung die „IPA-Regeln“ (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages gemäß Drucksache V/4209) als besonderes Geschäftsordnungsrecht anzuwenden. In der Praxis treten bei dieser Ausgangslage vielfach Rechtsunsicherheiten auf.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages auf der Grundlage der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) der 11. Wahlperiode auf Drucksache 11/8085.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Kosten

Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und rechtlichen Beiständen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse
des Deutschen Bundestages
(Untersuchungsausschußgesetz)**

vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Seite		Seite
§ 1 Aufgabe und Zulässigkeit	4	§ 18 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungs- recht	6
§ 2 Einsetzung	4	§ 19 Vernehmung des Zeugen	7
§ 3 Gegenstand der Untersuchung	4	§ 20 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen	7
§ 4 Zusammensetzung	4	§ 21 Beendigung der Vernehmung	7
§ 5 Vorsitz	4	§ 22 Grundlose Zeugnisverweigerung	7
§ 6 Einberufung	4	§ 23 Sachverständige	7
§ 7 Beschlußfähigkeit	4	§ 24 Herausgabepflicht	8
§ 8 Protokollierung	5	§ 25 Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln	8
§ 9 Sitzungen zur Beratung	5	§ 26 Verlesung von Protokollen und Schriftstücken	8
§ 10 Sitzungen zur Beweisaufnahme	5	§ 27 Rechtliches Gehör	9
§ 11 Ausschluß der Öffentlichkeit	5	§ 28 Berichterstattung	9
§ 12 Geheimnisschutz	5	§ 29 Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß	9
§ 13 Amtsverschwiegenheit	5	§ 30 Kosten und Auslagen	9
§ 14 Beweiserhebung	6	§ 31 Gerichtliche Zuständigkeiten	9
§ 15 Augenscheinseinnahme, Aussage- genehmigung, Aktenvorlage	6	§ 32 Änderung des Strafgesetzbuches	10
§ 16 Ladung des Zeugen	6	§ 33 Inkrafttreten	10
§ 17 Folgen des Ausbleibens von Zeugen	6		

§ 1**Aufgabe und Zulässigkeit**

(1) Der Bundestag kann zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhaltes, dessen Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt, einen Untersuchungsausschuß einsetzen.

(2) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages.

§ 2**Einsetzung**

(1) Ein Untersuchungsausschuß wird auf Antrag für einen Untersuchungsauftrag durch Beschluß des Bundestages eingesetzt.

(2) Der Bundestag hat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuß mit der Maßgabe einzusetzen, daß er seine Untersuchungen auf die von der Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig gehaltenen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken hat. Das Recht der Antragsteller, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt.

(3) Über einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 muß der Bundestag unverzüglich entscheiden.

§ 3**Gegenstand der Untersuchung**

(1) Der Gegenstand der Untersuchung muß in dem Beschluß über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bestimmt sein.

(2) Der im Einsetzungsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Beschluß des Bundestages nur dann ergänzt werden, wenn der Kern des beantragten Untersuchungsgegenstandes erhalten bleibt.

(3) Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Ergänzung der Untersuchung bedarf eines Beschlusses des Bundestages; Absatz 2 und § 2 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4**Zusammensetzung**

(1) Der Untersuchungsausschuß besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

(2) Der Bundestag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der Mitglieder. Jede Fraktion muß vertreten sein.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der Stärke der Fraktionen nach dem vom Bundestag für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen angewandten Berechnungsverfahren.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt.

§ 5**Vorsitz**

(1) Der Untersuchungsausschuß bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(2) Für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

§ 6**Einberufung**

Der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuß unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder oder von den Antragstellern verlangt wird. Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes im Sinne der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

§ 7**Beschlußfähigkeit**

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er bleibt beschlußfähig, bis die Beschlußunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist der Untersuchungsausschuß nach Ablauf dieser Zeit noch nicht beschlußfähig geworden, so hat der Vorsitzende eine neue Sitzung unverzüglich anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Beschlußunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuß keine Untersuchungshandlungen durchführen.

§ 8**Protokollierung**

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuß.

§ 9**Sitzungen zur Beratung**

(1) Die Beratungen und Beschlußfassungen des Untersuchungsausschusses sind nichtöffentlich.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann den benannten Mitarbeitern der Fraktionen den Zutritt gestatten.

§ 10**Sitzungen zur Beweisaufnahme**

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(2) Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind unzulässig; § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung.

§ 11**Ausschluß der Öffentlichkeit**

(1) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde;
2. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist;
3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

(2) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluß oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,

2. Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung oder ihre Beauftragten und

3. Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(3) Über den Ausschluß oder die Beschränkung der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuß. Der Vorsitzende kann auf Beschluß des Untersuchungsausschusses die Entscheidung in öffentlicher Sitzung begründen.

(4) Der Untersuchungsausschuß kann einzelnen Personen zu nichtöffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten.

§ 12**Geheimnisschutz**

(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen kann der Untersuchungsausschuß mit einem Geheimhaltungsgrad versehen.

(2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Für die Stellung eines Antrags sind § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlusssachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 13**Amtsverschwiegenheit**

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuß eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten und denjenigen Mitarbeitern des Sekretariats und der Fraktionen im Untersuchungsausschuß zugänglich gemacht werden, die zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die in Absatz 1 bezeichneten Mitarbeiter sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlusssachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Präsidenten dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.

(3) Wird einem Mitglied des Ausschusses ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, im Rahmen der

Untersuchungshandlungen bekannt, darf es dieses Geheimnis nur offenbaren, wenn es dazu von der betreffenden Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

§ 14

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, Beweiserhebungen und die Anwendung der in diesem Gesetz bezeichneten Zwangsmittel zu beantragen.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel wäre auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.

(4) Über einen Beweisantrag entscheidet der Untersuchungsausschuß frühestens in der auf die Einbringung des Beweisantrages folgenden Beratungssitzung.

(5) Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend.

(6) Lehnt der Untersuchungsausschuß die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof über die Anordnung des Zwangsmittels.

§ 15

Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage

(1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß die Einnahme des Augenscheins in den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und ihm die Akten vorzulegen, es sei denn, daß besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind, oder daß das Ersuchen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft.

(2) Der zuständige Bundesminister trifft die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1, soweit

sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist.

(3) Wird das Ersuchen abgelehnt, ist der Ausschuß in geeigneter Weise zu unterrichten. Besteht der Untersuchungsausschuß auf dem Ersuchen, so hat der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung die Entscheidung unter Berücksichtigung der vom Untersuchungsausschuß vorgetragenen Gründe zu überprüfen. Wird das Ersuchen weiterhin abgelehnt, ist diese Entscheidung dem Untersuchungsausschuß in geeigneter Weise zu erläutern. Zu diesem Zweck kann dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter auch Akteneinsicht gewährt werden.

§ 16

Ladung des Zeugen

(1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Vernehmung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, es sei denn, daß der Zeuge auf die Frist verzichtet.

(3) In der Ladung ist der Zeuge über das Beweisthema zu unterrichten, über seine Rechte zu belehren, auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und darauf hinzuweisen, daß er einen rechtlichen Beistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen kann.

(4) Zeugen können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines rechtlichen Beistandes bedienen.

§ 17

Folgen des Ausbleibens des Zeugen

(1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Zeuge nicht, so kann der Untersuchungsausschuß ihm die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen und seine zwangsweise Vorführung anordnen; § 135 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der Zeuge sein Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft.

§ 18

Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a der Strafprozeßordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gelten entsprechend.

(2) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgesetzt zu werden.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte ist der Zeuge zu belehren.

(4) Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 19

Vernehmung des Zeugen

(1) Die Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen ist nach der Vernehmung nach Absatz 1 zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck geboten erscheint.

(3) Vor der Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(4) Der Vorsitzende vernimmt den Zeugen zur Person. Vor der Vernehmung zur Sache hat er dem Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

(5) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, kann zunächst der Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erteilt er den übrigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses das Wort zu Fragen. Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts sind die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuß nichts Abweichendes einvernehmlich beschließt.

(6) § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Zulässigkeit von Fragen an Zeugen

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können, oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Der Zeuge

kann den Vorsitzenden auffordern, Fragen zurückzuweisen. Über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Zulässigkeit einer Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden entscheidet der Untersuchungsausschuß auf Antrag eines seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschließt der Untersuchungsausschuß die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben wurde, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und Antwort nicht Bezug genommen werden.

§ 21

Beendigung der Vernehmung

(1) Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen.

(2) Der Untersuchungsausschuß entscheidet, ob die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet.

(3) Der Zeuge ist vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses darüber zu belehren, wann seine Vernehmung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist.

§ 22

Grundlose Zeugnisverweigerung

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuß dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 DEUTSCHE MARK festsetzen.

(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) § 70 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Sachverständige

(1) Auf Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 16, 18 bis 22 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuß; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. § 74 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Untersuchungsausschuß soll mit dem Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstattet wird.

(4) Der Sachverständige hat das Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.

(5) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozeßordnung über das Gutachtenverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.

(6) Weigert sich der zur Erstattung des Gutachten verpflichtete Sachverständige, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumt er die abgesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuß gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark festsetzen. Dasselbe gilt, wenn der ordnungsgemäß geladene Sachverständige nicht erscheint oder sich weigert, sein Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuß zugleich dem Sachverständigen die durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern.

(2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuß gegen den Gewahrsamsinhaber ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 DEUTSCHE MARK festsetzen. Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof kann auch zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen; § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die in diesem Absatz bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die nach § 18 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden.

(3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so ordnet der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof ihre Beschlagnahme und Herausgabe an den Untersuchungsausschuß an; § 97 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet; die Vorschriften der §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, 106, 107 und 109 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit von Beweismitteln, die nach § 24 Abs. 1 vorzulegen sind, steht dem Untersuchungsausschuß zu. Wendet der Gewahrsamsinhaber ein, verlangte Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder betrafen ein in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis oder einen Umstand des persönlichen Lebensbereichs, so dürfen die in § 24 Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 24 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur dann angeordnet werden, wenn der Untersuchungsausschuß für dieses Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.

(2) Befinden sich die Beweismittel bei einer Strafverfolgungsbehörde, hat diese den früheren Gewahrsamsinhaber vor der Vorlage an den Untersuchungsausschuß zu unterrichten.

(3) Beweismittel, die sich für das Beweisergebnis als unerheblich erweisen, sind an den Gewahrsamsinhaber zurückzugeben.

(4) Beweismittel, die aufgrund eines Beschlusses nach Absatz 1 geheimzuhalten sind, sind in den Räumen der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages aufzubewahren. Sie dürfen nur dort von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und den in § 13 Abs. 1 bezeichneten Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuß und des Sekretariats eingesehen werden. § 7 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages bleibt unberührt.

(5) Nach Durchsicht der in Absatz 1 bezeichneten Beweismittel kann der Untersuchungsausschuß die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschließen, soweit sie beweiserheblich sind. Betreffen sie ein in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis oder einen Umstand des persönlichen Lebensbereichs, so darf der Untersuchungsausschuß den Beschluß nach Satz 1 nur dann fassen, wenn ihre öffentliche Verwendung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages unerlässlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(6) Vor der Beschlußfassung nach Absatz 5 Satz 1 ist der verfügungsberechtigte Inhaber des Beweismittels zu hören. Widerspricht er der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat sie zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auf Antrag des Untersuchungsausschusses sie für zulässig erklärt.

§ 26

Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuß zu verlesen.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vorliegen.

§ 27

Rechtliches Gehör

(1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlußberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen inhaltlich in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.

(2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

§ 28

Berichterstattung

(1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Bundestag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

(2) Kommt der Untersuchungsausschuß nicht zu einem einstimmigen Bericht, hat der Bericht auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten.

(3) Ist abzusehen, daß der Untersuchungsausschuß seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Bundestag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

(4) Auf Beschluß des Bundestages oder auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder hat der Untersuchungsausschuß dem Bundestag einen Zwischenbericht vorzulegen.

§ 29

Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß

(1) Beschließt der Verteidigungsausschuß, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen, hat er bei seinen Untersuchungen die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Der Verteidigungs-

ausschuß hat sich auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuß zu konstituieren. Die §§ 1 bis 3 gelten für diese Einsetzung entsprechend.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses.

(3) Macht der Verteidigungsausschuß eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung, kann er zur Durchführung der Untersuchung einen Untersuchungsausschuß einsetzen, in den auch stellvertretende Mitglieder des Verteidigungsausschusses entsandt werden können.

(4) Der Verteidigungsausschuß hat über das Ergebnis seiner Untersuchung dem Bundestag einen Bericht zu erstatten. Eine Aussprache darf sich nur auf den veröffentlichten Bericht beziehen.

§ 30

Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt der Bund.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Der Ausschuß kann auf Antrag des Zeugen beschließen, daß ihm die Gebühren seines rechtlichen Beistandes erstattet werden.

(3) Die Entschädigung und die Erstattung der Auslagen setzt der Präsident des Deutschen Bundestages fest.

§ 31

Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Bundesgerichtshof, soweit Artikel 93 des Grundgesetzes und § 13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluß für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen; §§ 80 bis 82 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshof entscheidet.

§ 32**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuß eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.“

2. Nach § 203 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Mitglied eines Untersuchungsausschusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses“.

§ 33**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1991

Horst Eylmann
Detlef Kleinert (Hannover)
Dieter Wiefelspütz
Heinz-Günter Bargfrede
Anni Brandt-Elsweler
Günther Bredehorn
Joachim Clemens
Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)
Gertrud Dempwolf
Dr. Dagmar Enkelmann
Jörg van Essen
Rainer Funke
Dirk Hansen
Klaus Harries
Dr. Liesel Hartenstein
Klaus-Jürgen Hedrich
Dr. Burkhard Hirsch
Dr. Walter Hitschler
Joachim Hörster
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
Dr. Franz-Hermann Kappes

Thomas Kossendey
Arnulf Kriedner
Dr. Uwe Küster
Herbert Lattmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Wolfgang Lüder
Erwin Marschewski
Dr. Peter Paziorek
Lisa Peters
Dr. Friedbert Pflüger
Dr. Bertold Reinartz
Manfred Richter (Bremerhaven)
Helmut Rode (Wietzen)
Reinhard Freiherr von Schorlemer
Clemens Schwalbe
Wilfried Seibel
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Jürgen Timm
Dr. Hans de With
Cornelia Yzer

Begründung

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages stellt Artikel 44 GG dar. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsvorschrift ist bisher nicht verabschiedet worden. Die Untersuchungsausschüsse wurden in den letzten Wahlperioden regelmäßig vom Deutschen Bundestag verpflichtet, ergänzend zu Artikel 44 GG mit seinem Verweis auf die Strafprozeßordnung die „IPA-Regeln“ (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages gemäß Drucksache V/4209) als besonderes Geschäftsordnungsrecht anzuwenden. In der Praxis treten bei dieser Ausgangslage vielfach Rechtsunsicherheiten auf.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) der 10. Wahlperiode hatte im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts einen Vorschlag für einen Entwurf eines Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages erarbeitet (Drucksache 10/6587). Dabei hatte er die in der Vergangenheit geführte Diskussion um das Recht der Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene — also die „IPA-Regeln“ auf Drucksache V/4209 sowie den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/1181, der auf den Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ (Drucksache 7/5924) zurückgeht — und auch auf Landesebene —, also den Mustergesetzentwurf der Präsidenten der deutschen Länderparlamente von 1972 sowie die Landesgesetze über Untersuchungsausschüsse von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes — berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Regelungsvorschlages des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Ge-

schäftsordnung war in der 11. Wahlperiode „aus der Mitte des Bundestages“ (Artikel 76 Abs. 1 GG) von Mitgliedern verschiedener Fraktionen der Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages auf Drucksache 11/1896 eingebracht worden. Daran anschließend hat die Fraktion der SPD einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz) auf Drucksache 11/2025 vorgelegt. Beide Gesetzentwürfe hat der 11. Bundestag an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) federführend sowie dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen. Der federführende 1. Ausschuß hat in seiner Beschlußempfehlung und in seinem Bericht auf Drucksache 11/8085 einen Vorschlag für ein Untersuchungsausschußgesetz und ergänzende Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt. Der 11. Bundestag hat über diese Beschlußempfehlung nicht mehr abgestimmt.

Die Antragsteller greifen den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz) in der Fassung der Beschlußempfehlung auf Drucksache 11/8085 unverändert auf und bringen ihn als interfraktionellen Gesetzentwurf in die parlamentarischen Beratungen des 12. Bundestages ein.

Zur näheren Begründung des Gesetzentwurfs und seiner Vorschriften wird, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf den umfangreichen Bericht der Abgeordneten Helmut Buschbom und Dieter Wiefelspütz in der Drucksache 11/8055 verwiesen.

